

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) i.d.F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs Stadtwerke Schwalmstadt und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Stadt Schwalmstadt**

### **§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Schwalmstadt wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2018 aufgelöst und als Vermögen der Stadt fortgeführt.

### **§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung**

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. November 1989, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 2. August 2001, wird mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

### **§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz**

- 1) Die Betriebsleitung stellt zum 31.12.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
- 3) Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

### **§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben**

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke Schwalmstadt werden ab dem 01.01.2019 vom Magistrat der Stadt Schwalmstadt wahrgenommen; § 3 bleibt unberührt.

### **§ 5 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden**

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs Stadtwerke Schwalmstadt werden mit Wirkung ab dem 1. Januar des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf die Stadt Schwalmstadt in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Schwalmstadt nachgewiesen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwalmstadt den 14.12.2018



Pinhard, Bürgermeister

